

Leserbrief inhaltlich verändert

Statt eines Politikers wird eine unbestimmte Zahl beschuldigt

Eine Bürgerin einer Stadt, die zu einer türkischen Stadt partnerschaftliche Beziehungen unterhält, ärgert sich darüber, dass ihre Verdienste um das Zustandekommen dieser Partnerschaft bei deren zehnjährigem Bestehen mit keinem Wort erwähnt werden. Sie schickt an die Zeitung am Ort einen Leserbrief und ärgert sich noch einmal, als sie den gedruckten Brief liest, denn die Redaktion hat ihren Text in einem Punkt verändert. Sie hatte einen heimischen Politiker mit Namen genannt, der mit seiner Frau jedes Jahr kostenlosen Urlaub im Gästehaus der türkischen Partnerstadt mache und sich dort noch rühme, er habe die Städte-Freundschaft in die Wege geleitet. Statt dieser Formulierung findet sich jetzt die Anmerkung in den Brief, dass jedes Jahr Politiker der Stadt dort ihren Urlaub machen und alle jetzt von der Stadt für besondere Verdienste um die Städtepartnerschaft geehrt werden. Ein Landtagsabgeordneter und eine Ratsfrau aus der betroffenen Stadt tragen den Vorgang dem Deutschen Presserat vor. Die Zeitung habe den Leserbrief nicht nur gekürzt, sondern auch inhaltlich verfälscht. Durch das Weglassen des Politikernamens, den die Autorin des Leserbriefes gemeint habe, habe die Lokalredaktion billigend in Kauf genommen, dass die Beschuldigungen gegen andere Politiker – auch die Beschwerdeführer – umgemünzt werden. Im Hinblick darauf, dass die Beschwerdeführer SPD-Mitglieder seien und die Zeitung sich in letzter Zeit durch nicht sachgerechte Berichterstattung gegenüber Teilen der SPD hervorgetan habe, müsse davon ausgegangen werden, dass bewusst eine Sinn entstellende Änderung des Leserbriefes erfolgt sei, um damit den Beschwerdeführern vorsätzlich zu schaden. Die Redaktionsleitung des Blattes weist diese Vorwürfe zurück. Richtig sei, dass der Leserbrief gekürzt, abwegig sei jedoch, dass der Brief inhaltlich verfälscht worden sei. Der Name des Politikers, den die Leserbriefschreiberin in Zusammenhang mit dem Vorwurf der Vorteilsnahme genannt habe, sei bewusst weggelassen worden, um den Leserbrief zu „entschärfen“. Diese Veränderung sei notwendig gewesen, weil die Behauptung der Leserbriefschreiberin nicht hätte ungeprüft veröffentlicht werden dürfen. (2002)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass die Redaktion den Namen eines Politikers durch den anonymen Plural „Politiker“ ersetzt und damit den Sinn des Leserbriefs in einem empfindlichen Punkt entstellt hat. Nach Darstellung der Leserin soll nur ein Politiker der Stadt mehrfach kostenlosen Urlaub im Gästehaus der türkischen Partnerstadt verbracht haben. Mit der redaktionellen Änderung erstreckt sich der Verdacht der Korruption nunmehr auf eine unbestimmte Zahl von Politikern, die allerdings einen überschaubaren Personenkreis bilden. Der Presserat erkennt

das Motiv der Redaktion, nämlich die schutzwürdigen Belange der im Leserbrief namentlich beschuldigten Person zu beachten, ausdrücklich an. Die Redaktion hätte jedoch ihr Ziel ohne Sinnentstellung erreicht, wenn sie den Namen im abgedruckten Leserbrief getilgt hätte. Das Gremium quittiert den Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex mit einem Hinweis. (B1-32/2003)

Aktenzeichen:B1-32/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis